

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa
(§ 8 Abs. 2 Satz 1 SchwBG)

In Art. 1 Nr. 9 Buchst. a ist in Doppelbuchstabe aa
das Wort "einhundertfünfzig" durch das Wort "zweihundert"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach allgemeiner Auffassung kann die
Ausgleichsabgabe ihre Ausgleichs-
und Antriebsfunktion in der seit 1974
unveränderten Höhe von 100,-- DM nicht
mehr erfüllen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene
Erhöhung auf 150,-- DM ist zu niedrig.
Durch sie würde nicht einmal der seit
1974 eingetretene Kaufkraftverlust
abgedeckt.

Schon aus diesem Grunde ist eine Erhöhung
auf 200,-- DM geboten.

Eine Erhöhung auf 200,-- DM ist auch
vertretbar, weil nach § 7 ff. des
Gesetzentwurfs beabsichtigt ist,
künftig Ausbildungsplätze bei der Berechnung
der Pflichtquote unberücksichtigt zu lassen,
dagegen einen Ausbildungsplatz, auf dem ein
Schwerbehinderter beschäftigt wird, doppelt
auf die Pflichtquote anzurechnen. Dies
dürfte insgesamt eine Entlastung der
Wirtschaft bedeuten.